

**Zulassungssatzung
der Universität Heidelberg für
den konsekutiven Masterstudiengang *Nah- und Mitteloststudien*
(*Near and Middle Eastern Studies*)**

vom 09.01.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Dezember 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie* den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang *Islamwissenschaft (Islamic Studies)* (Fachanteil *Islamwissenschaft (Islamic Studies)* mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie* an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

und

3. Lesekenntnisse in den Sprachen Englisch und Französisch. Die Kenntnisse des Französischen können auf Antrag durch Kenntnisse einer anderen lebenden westlichen Sprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
4.
 - a. Die Studienoption *Arabisch (Arabic)* setzt gute Kenntnisse des Hocharabischen sowie Kenntnisse des Türkischen oder des Neupersischen voraus. Das Türkische sowie das Neupersische können auf Antrag durch eine andere islamische Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
 - b. Die Studienoption *Osmanisch (Ottoman)* setzt gute Kenntnisse des Türkischen sowie Kenntnisse des Hocharabischen oder des Neupersischen voraus. Grundkenntnisse des Osmanischen sind wünschenswert. Das Hocharabische sowie das Neupersische können auf Antrag durch eine andere islamische Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
 - c. Die Studienoption *Persisch (Persian)* setzt gute Kenntnisse des Neupersischen sowie Kenntnisse des Türkischen oder des Hocharabischen voraus. Das Türkische sowie das Hocharabische können auf Antrag durch eine andere islamische Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,7,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie* verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 09.01.2008

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor